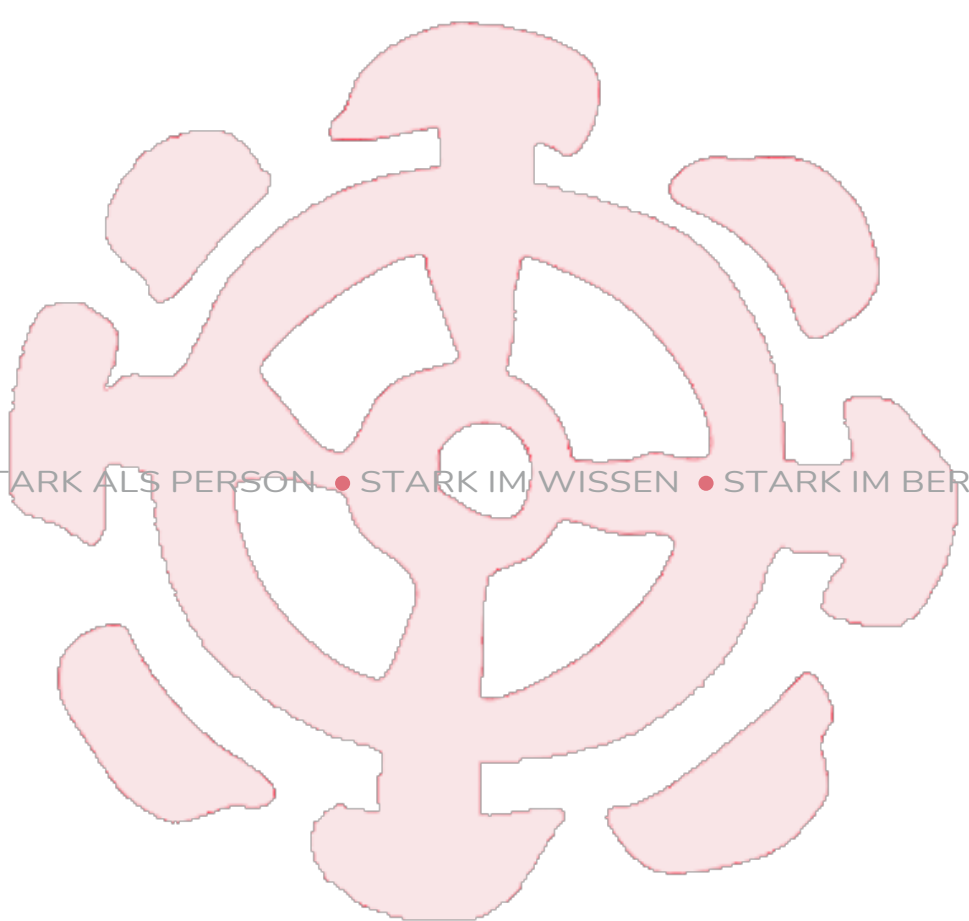




Kreisstadt Mühldorf a. Inn **Mittelschule**

Hausordnung



• STARK ALS PERSON • STARK IM WISSEN • STARK IM BERUF

Die Grundlage für diese Hausordnung bilden
die Volksschulordnung (VSO) und das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG),
welche für alle (Volks-)Schulen in Bayern verpflichtend sind.

Vorwort

Liebe Schulfamilie,

die Hausordnung dient dazu, eine harmonische und respektvolle Atmosphäre in der Schule zu schaffen. Sie gibt einen Überblick über die Regeln der Mittelschule Mühldorf sowie der erwarteten Verhaltensweisen der Schüler und Schülerinnen

Sie regelt und organisiert ein störungsfreies Lernen und Arbeiten an unserer Schule.

Jedes Mitglied der Schulfamilie muss eigenverantwortlich auf die Einhaltung der Hausordnung achten. Nur so kann ein respektvolles und höfliches Miteinander ermöglicht werden.

Grundsatz

Jeder Schüler und jeder Lehrer hat das Recht auf einen störungsfreien Unterricht!

Jedes Mitglied der Schulfamilie muss stets die Rechte der anderen respektieren!

Art 56 Abs 4 BayEUG

(4) ¹ Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ² Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. ³ Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.

Art.86(8) BayEUG

Außerschulisches Verhalten kann nur dann Anlass für Ordnungsmaßnahmen sein, soweit es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet.

1. Umgang miteinander

	Ordnungspunkt	Fehlverhalten und Konsequenz
	Unsere Schulsprache ist Deutsch.	• Unterhaltungen in anderen Sprachen (Ermahnung)
	Wir legen besonderen Wert auf ein höfliches, respektvolles und rücksichtsvolles Miteinander.	• Schimpfwörter, Beleidigungen, Drohungen (Ermahnung/Mitteilung/Nacharbeit) • respektloses Verhalten gegenüber Lehrkräften und Aufsichtspersonen (Verweis)
	Jegliche Art von körperlicher oder psychischer Gewalt wird nicht geduldet.	• Mobbing, sexuelle Belästigung, Erpressung (Verweis/Sozialtraining) • Drängeln, Rangelei (Ermahnung/Mitteilung) • Schlägerei/Verletzungen (Verweis/Ausschluss)
	Fremdes Eigentum bleibt unangetastet – unabhängig vom materiellen Wert!	• Verstecken, Verschmutzen, Beschädigen oder Stehlen von fremdem Eigentum (Haftung und Mitteilung/ Verweis/ Anzeige) StGB §242¹

2. Schulhaus

	Ordnungspunkt	Fehlverhalten und Konsequenz
 	Auf dem gesamten Schulgelände, auf Klassenfahrten und bei Schulveranstaltungen herrscht striktes Rauch- und Alkoholverbot.	• Mitführen von Zigaretten und Alkohol (Abnahme und Eltern anrufen/ Mitteilung) • Rauchen und Alkoholkonsum (Abnahme und Verweis) Art. 80 Abs. 5 BayEUG; §10 JuSchG²; §41 MSO³
 	Das Mitbringen von Gegenständen, die den Schulbetrieb stören oder Personen gefährden, ist verboten. Handys oder andere elektronische Geräte bleiben ausgeschaltet und müssen vor Beginn des Unterrichts abgegeben werden. In den Pausen, Mittagspausen sowie im gesamten Schulgelände sind Handys absolut verboten. Am Ende des Unterrichts werden die Handys wieder ausgegeben. Das Kaugummikauen ist untersagt.	• Mitführen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen in der Schule (Abnahme und Mitteilung/Verweis) • unerlaubtes Benutzen von Handys o.ä. (Ermahnung/Abnahme, Aufbewahrung im Büro, Abholung durch Eltern oder Schüler mit schriftlicher Bestätigung der Eltern um 13Uhr) Art 56 Abs 5 BayEUG⁴ • Kaugummikauen (Ermahnung und Entsorgung/ Kaugummitext schreiben/ bei Wiederholung Müll sammeln und Kaugummireste entfernen)
 	Die Kleidung soll für die Schule angemessen sein: Mützen und Caps werden im Schulhaus nicht getragen. Sexuell anregende Kleidungsstücke sind nicht erlaubt. Alle Symbole, die extremistisches, gewaltverherrlichendes oder sexuelles Denken und Handeln beinhalten, sind verboten.	• Verstöße gegen die Kleiderregelung (Ermahnung und Umziehen/Mitteilung/Nacharbeit) - Anfertigen von derartigen Symbolen (Verweis/ Meldung an Polizei)

	Es besteht Hausschuhpflicht	Straßenschuhe in den Klassenräumen (Abschreiben der Hausordnung/mit Socken im Unterricht)
 	Einrichtungen und Gegenstände im Schulgebäude und –gelände werden nicht entwendet, zweckentfremdet oder beschädigt; Gleiches gilt für fremdes Eigentum. Abfall wird entsorgt und Schmutz vermieden. Das Schulhaus wird nur durch den Haupteingang betreten und verlassen.	● Sachbeschädigung [Möbel, Pflanzen, Geräte, fremdes Eigentum] (Haftung und Mitteilung/Verweis) ● Müll (Ermahnung und Entsorgung) Art.2 BayEUG⁵ ● Toiletten verschmutzen (Nacharbeit/Mitteilung) ● Benutzung des Seitenausgangs (Ermahnung und Zurückschicken)

3. Unterricht

	Ordnungspunkt	Fehlverhalten und Konsequenz
 	Die Schüler finden sich rechtzeitig vor dem Unterrichtsbeginn in der Schule und im Klassenzimmer ein. Klassenräume werden leise und zügig gewechselt, damit anderer Unterricht nicht gestört wird. Während der Unterrichtszeiten und in den Mittagspausen ist ein Verlassen des Schulgeländes untersagt.	• Zuspätkommen oder Verschlafen (Ermahnung/Nacharbeit/Mitteilung) • unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes (Verweis) §47 MSO⁶
	Am Unterricht soll jeder konzentriert und aktiv mitmachen. Niemand soll gestört werden.	• Störung im Unterricht, Arbeitsverweigerung (Ermahnung/Beaufsichtigung in einer anderen Klasse/Mitteilung/Verweis)
 	Arbeitsmaterialien sind immer dabei. Schulunterlagen werden ordentlich geführt und Hausaufgaben zuverlässig erledigt. Von der Schule zur Verfügung gestellte Materialien werden pfleglich behandelt.	• fehlende Materialien (Nacharbeit/Mitteilung) • Unordnung in den Unterlagen (Nacharbeit/Mitteilung) • fehlende Hausaufgaben (Nacharbeit/Mitteilung) §45 MSO⁷ • Sachbeschädigung (z.B. Schulbücher, Sportgeräte, Maschinen) (Haftung und Mitteilung/Verweis)
	In den verschiedenen Fachräumen (z.B. Computerraum, Turnhalle, Werkraum, Schulküche) gelten gesonderte Regeln und Sicherheitsvorschriften.	• Verstöße (Abschreiben der Raum- bzw. Hausordnung)
	Das Bereitstellen und Verwenden unerlaubter Hilfsmittel in Probearbeiten sind untersagt.	• Spicken (Note 6) §47 MSO⁸
	Diszipliniertes Auftreten und rücksichtsvolles Verhalten bei außerschulischen Lernorten	• Fehlverhalten (Ausschluss von Unternehmungen)

4. Pausenregelung

	Ordnungspunkt	Fehlverhalten und Konsequenz
 	Alle Schüler gehen zügig in die für sie vorgegebenen Pausenbereiche und halten sich bis zum Gong dort auf. Bei Schlechtwetter ist Hauspause in den Klassenzimmern. Eine Durchsage informiert darüber. Reihenfolge beim Gang ins Freie: Garderobe-Toilette-evt. Pausenverkauf-Pausenhof In der Mittagspause dürfen Schüler das Gelände nicht verlassen. Ausnahme ist die 10.Jgst.	• Trödeln (Ermahnung) • vorzeitiges Beenden der Pause (Ermahnung) • Aufenthalt außerhalb der Pausenbegrenzungen [Klassenzimmer, Keller, Toilette, Fahrradunterstand, Gebüsch] (Ermahnung/Einzelpause/Mitteilung) • absichtlich falscher Pausenhof (Ermahnung/Mitteilung/Einzelpause) • unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes (Verweis)
  	Das Verhalten in der Pause ist höflich, respektvoll und soll andere nicht gefährden. Anweisungen der Lehrkräfte und Aufsichtspersonen werden unverzüglich befolgt. Pausenhofregeln sind einzuhalten.	• Schimpfwörter und Beleidigungen (Ermahnung/Mitteilung/Nacharbeit) • respektloses Verhalten gegenüber Lehrkräften und Aufsichtspersonen (Verweis) • rücksichtsloses Herumtollen, Drängeln, Rangeln (Ermahnung/Mitteilung) • Schlägerei/Verletzungen (Verweis) • gefährliche Gegenstände [Äste, Steine, Früchte, Schneebälle] (Ermahnung/Mitteilung) • Verlassen des erlaubten Bereichs (Ermahnung/ Mitteilung)
	Schüler dürfen nur in ihrer Mittagspause den Getränkeautomaten benutzen. In den Pausen dürfen Getränke nur beim Pausenverkauf erworben werden.	• Benutzung des Automaten außerhalb der Mittagspause (Ermahnung/ bei Wiederholung Verweis)

	Toilettenbesuche sind in der kleinen Pause, gleich zu Beginn bzw. bis 5min nach der großen Pause oder in dringenden Fällen nur nach Erlaubnis der Lehrkraft möglich.	• auffällig häufige Toilettenbesuche (Nachfrage bei Eltern/Attest) • Zerstörungen, Verschmutzungen (Verweis/ Haftung / Schadensersatz)
	An den Bushaltestellen und im Schulbus ist den Anweisungen der Aufsichten, des Busfahrers und der Schulbuslotsen Folge zu leisten.	• Fehlverhalten (Mitteilung/Verweis/zeitweise Aussetzung der Schulbusberechtigung)
	Das Fahrrad muss auf dem Pausenhof bis zur Fahrradhalle geschoben werden.	
	Der Schulweg führt vom Schulbus geradewegs ins Schulhaus.	• Umweg über Supermarkt (Versicherungsschutz entfällt)

5. JaS

	Ordnungspunkt	Fehlverhalten und Konsequenz
	Termine für Gespräche und Beratung bei JaS sind vor Unterrichtsbeginn zu vereinbaren	• Aufsuchen der JaS in den Pausen zur Terminvereinbarung • Aufsuchen der JaS ohne Terminkärtchen (Termine nur noch außerhalb der Unterrichtszeiten möglich)

6. Abwesenheit

	Ordnungspunkt	Fehlverhalten und Konsequenz
 	Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht im Unterricht, einschließlich aller Wahlkurse. Vorhersehbare Termine (z.B. Arztbesuche, Behördengänge) sind in der unterrichtsfreien Zeit zu vereinbaren. Bei anderen Gründen für ein Fernbleiben vom Unterricht ist das Einverständnis des Klassenleiters bzw. der Schulleitung erforderlich. Eine ärztliche Befreiung vom Sport bedeutet keine Befreiung vom Sportunterricht (auch nachmittags).	• Unterricht schwänzen (Mitteilung, Nacharbeit) § 39 MSO; Art 56 Abs 4 BayEUG; Art 76 BayEUG; § 47 MSO^{ix} • Häufige Termine in der Unterrichtszeit (keine Genehmigung/ Gespräch Schulleitung und Eltern)
	Im Krankheitsfall müssen Schüler von den Erziehungsberechtigten noch vor Unterrichtsbeginn entschuldigt werden.	• Schule schwänzen; Schüler gibt sich am Telefon als Elternteil aus (Nacharbeit/Verweis/Attestpflicht/...) • Versäumtes muss selbstständig nachgeholt werden

Die Hausordnung wurde von allen Lehrern, Schülern und Eltern beschlossen

und muss von jedem befolgt werden.

Auf Verstöße gegen die Hausordnung müssen die Lehrer und die Schulleitung mit den vereinbarten Konsequenzen reagieren! Eltern werden grundsätzlich informiert.

Die Schul- und Hausordnung wird mit Eintritt in unsere Schule anerkannt.

Anhang Ordnungsmaßnahmen

Art.86(1) BayEUG

Ordnungsmaßnahmen dienen zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu beachten!

- Nach Anhörung des Schülers vom Lehrer verhängt
 - 1 Verweis (nach Vorlage beim Schulleiter gem. §27 (6) LDO)
- vom Schulleiter verhängt
 - 2 verschärfter Verweis
- Nach Anhörung des Schülers und seiner Erziehungsberechtigten vom Schulleiter verhängt
 - 3 Versetzung in die Parallelklasse der gleichen Schule
 - 4 Ausschluss in einem Fach oder von einer sonstigen Schulveranstaltung für bis zu 4 Wochen
 - 5 Ausschluss vom Unterricht für 3-6 Unterrichtstage
- Nach Anhörung persönlich in der Lehrerkonferenz (Disziplinarausschuss), wobei Schüler und Eltern einen Lehrer ihres Vertrauens hinzuziehen können, von der Lehrerkonferenz verhängt
 - 6 Ausschluss vom Unterricht für 2-4 Wochen (nur für Schüler ab dem 7.Schulbesuchsjahr)
- Im Einvernehmen mit dem Jugendamt von der Lehrerkonferenz verhängt
 - 6a. Ausschluss vom Unterricht für mehr als 4 Wochen, längstens bis zum Ende des Schuljahres (nur für Schüler ab dem 7.Schulbesuchsjahr)
- Auf Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Schulamtsamt verhängt
 - 7 Zuweisung in eine andere Schule der gleichen Schulart
- Für Schüler, die freiwillig die Mittelschule besuchen nach Anhörung persönlich in der Lehrerkonferenz, wobei Schüler und Eltern einen Lehrer ihres Vertrauens hinzuziehen können, von der Lehrerkonferenz verhängt
 - 8 Androhung der Entlassung
 - 9 Entlassung von der Schule (zu beachten ist Art.87 BayEUG Entlassung)
- vom Staatsministerium verhängt
 - 10 Ausschluss von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten
- von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt entschieden, nach einem Antrag der Lehrerkonferenz, die vor der Antragstellung die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte gutachtlich angehört hat
 - 11 Ende der Vollzeitschulpflicht des Schülers mit Ablauf des 8.Schulbesuchsjahres
- weitere Maßnahmen vom Schulleiter verhängt
 - 12 Maßnahmen des Hausrechts
 - 13 Schulleiter schlägt die Durchführung erforderlicher Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) vor. (Voraussetzung: Das Verbleiben des Schülers bedeutet eine ernsthafte Gefahr für den Unterricht oder die sittliche Erziehung der Mitschüler)
 - 14 Anzeige auf Strafverfolgung (bei Schülern über 14 Jahren)
 - 15 Ausschluss von der Schule noch vor anderen Ordnungsmaßnahmen oder Überweisung an eine andere Schule (Bedingung: erhebliche Gefährdung der Mitschüler oder Lehrkräfte; Schulaufsichtsbehörde, Jugendamt, Polizei, Eltern und Beratungsfachkräfte sind unverzüglich zu informieren)

Grundsätze

- eine Bindung an eine Reihenfolge besteht nicht
- eine Ordnungsmaßnahme kann auch wiederholt ausgesprochen werden
- 5 und 6 nur einmal im Schuljahr gegenüber einem Schüler möglich; 6 erst, wenn 5 erfolglos geblieben ist
- 3 ist zusätzlich zu 1,2,4,5 (Lehrer- oder Schulleiterentscheid) und zu 6,6a,8 (Entscheid Lehrerkonferenz) möglich
- 4 nur bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts
- 6,7,8,9,10 *nur* bei Gefährdung der Aufgabe der Schule oder der Rechte anderer durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten!
- 3,4,5,6,7,8,9,10: Über die Frage der sofortigen Vollziehung ist zu entscheiden
- 3-10: schulische Beratungsfachkräfte können hinzugezogen werden
- bei 6,7,8 wirkt auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Elternbeirat mit. Dessen Stellungnahme ist zu würdigen. Entspricht die Lehrerkonferenz nicht dieser Stellungnahme, so ist diese gegenüber dem Elternbeirat zu begründen. Bei 7 ist die Stellungnahme des Elternbeirates dem Vorschlag der Lehrerkonferenz an die Schulaufsichtsbehörde beizufügen.

Wird bei der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach Klage der Eltern Rechtswidrigkeit festgestellt, kommt es u.U. zur Amtshaftung des Schulleiters!

¹ **StGB §242:** (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.

² **Art. 80 Abs. 5 BayEUG:** *Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist untersagt.*

§10 Jugendschutzgesetz: (1) *In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.*

³ **§41 MSO:** (1) *Der Konsum alkoholischer Getränke ist Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schulanlage sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt.* (2) ¹ *Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt.* ² *Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen.* ³ *In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören.* ⁴ *Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur an die Erziehungsberechtigten erfolgen.* ⁵ *Für Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien gilt Art. 56 Abs. 5 BayEUG.*

⁴ **Art 56 Abs 5 BayEUG:** (5) ¹ *Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten.* ² *Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten.* ³ *Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.*

⁵ **Art.2 BayEUG:** „Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe ... Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken.“

⁶ **§ 40 MSO Beaufsichtigung:** ¹ *Für Schülerinnen und Schüler, die sich aus unterrichtlichen Gründen oder im Zusammenhang mit sonstigen Schulveranstaltungen in der Schulanlage aufhalten oder die an Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage teilnehmen, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen.* ² *Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler.* ³ *Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen.*

⁷ **§ 45 MSO Hausaufgaben:** ...

⁸ **§ 47 MSO Bewertung der Leistungen:** (4) ¹ *Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer zu benotenden Arbeit unerlaubter Hilfe, so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet.* ² *Bei einem Versuch kann ebenso verfahren werden.* ³ *Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.*

^{ix} **§ 39 MSO Teilnahme**

(1) ¹ *Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.* ² *Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.*

(2) ¹ *Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.* ² *Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.*

(3) ¹ *Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden.* ² *Den Schülerinnen und Schülern ist*

ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

Art 56 Abs 4 BayEUG

(4) ¹ Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ² Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen.

Art 76 BayEUG

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten (...) und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu achten und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. ² Die Erziehungsberechtigten müssen insbesondere dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen.

§ 47 MSO Bewertung der Leistungen

(6) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung eine angekündigte Probearbeit oder wird eine Leistung verweigert, wird die Note 6 erteilt.